

Satzung des



Deutscher Verein für Saarlooswolfhunde e.V.

gegründet Ende 2008

eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Mönchengladbach im
Registerblatt VR 5207 am 8.07.2012

Stand Juli 2023

Änderungen durch die Mitgliederversammlung am 03.07.2023

Präambel

I Abschnitt: Allgemeiner Teil

§ 1 Name, Sitz, Verband, Zugehörigkeit

§ 2 Zweck, Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

§ 3 Mittel und Zweck

§ 4 Aufbau

1. Der Verein umfasst das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

2. Regionale Ansprechpartner

3. Veranstaltungen

4. Arbeitsgruppen

§ 5 Geschäftsjahr, Erfüllungsort

§ 6 Organe des Vereins

§ 7 Bindungswirkung

II. Abschnitt: Mitgliedschaft

§ 8 Allgemeines

§ 9 Anmeldung, Erwerb der Mitgliedschaft

§ 10 Personen, die keine Mitgliedschaft erwerben können

§ 11 Beitrag

§ 12 Ehrenmitglieder

§ 13 Erlöschen und Beendigung der Mitgliedschaft

III. Abschnitt: Mitgliederversammlung

§ 14 Mitgliederversammlung

§ 15 Einberufung

§ 16 Anträge

§ 17 Leitung, Durchführung

§ 18 besonderen Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

§ 19 Abstimmung

§ 20 Versammlungsprotokoll

§ 21 Außerordentliche Mitgliederversammlung

IV. Abschnitt: Der Vorstand

§ 22 Gesetzlicher Vorstand, Vertretungsbefugnis

§ 23 Der Vorstand

§ 24 Aufgaben des (gesetzlichen) Vorstandes

§ 25 Vorläufige Anordnungen und Maßnahmen

§ 26 Erweiterter Vorstand

V. Abschnitt: Wahlen

§ 27 Allgemeines

§ 28 Wahl des Vorstandes

§ 29 Wahl der Mitglieder des Ehrenrates

§ 30 Wahl der Mitglieder des Zuchtausschusses

§ 31 Wahl der Zuchtrichterkommission

§ 32 Ernennung des Leiters für das Ausstellungswesen

§ 33 Berufung von Ausschüssen für besondere Aufgaben

§ 34 Wahl der Kassenprüfer

§ 35 Wahl per Handzeichen

VI. Abschnitt: Vereinsstrafen

§ 36 Disziplinarangelegenheiten

VII. Abschnitt: Ehrenrat

§ 37 Ehrenrat

§ 38 Unabhängigkeit / Vollstreckung

§ 39 Berufung

§ 40 Bekanntmachung, Veröffentlichung

VIII. Abschnitt: Vereinsvermögen

§ 41 Vereinsvermögen

§ 42 Kassenprüfung

IX. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 43 Auflösung

§ 44 Inkrafttreten

§ 45 Salvatorische Klausel

Präambel

Der Deutsche Verein für Saarlooswolfhunde e.V. bemüht sich um die Aufnahme im Verband für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH) der der Fédération Cynologique Internationale (FCI) angeschlossen ist. Er erkennt die vom VDH erlassenen oder künftig zu erlassenden Ordnungen als für sich verbindlich an.

Im Folgenden werden Frauen und Männer meist nicht getrennt benannt. Dies dient der besseren Verständlichkeit und ist nicht als diskriminierend zu verstehen.

I Abschnitt: Allgemeiner Teil

§ 1 Name, Sitz, Verband, Zugehörigkeit

1. Der Verein führt den Namen Deutscher Verein für Saarlooswolfhunde e.V. DVSWH-.

2. Rechtssitz des Vereins ist Mönchengladbach. Der Verein ist in das Vereinsregister beim dortigen Amtsgericht eingetragen.
3. Der Verein strebt die Mitgliedschaft im Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH) e.V., der seinerseits Mitglied in der Federation Cynologique Internationale (FCI) ist, an. Der Verein und seine Mitglieder unterwerfen sich der Satzung des VDH und seiner Ordnungen (Satzung, Zuchtordnung, Ausstellungs-, Verbandsgerichts-, Zuchtrichter-, Zuchtrichterausbildungs-Ordnung des VDH, Stand 01.08.2021, eingetragen beim AG Dortmund am 02.12.2021). Entsprechendes gilt hinsichtlich der Beschlüsse des VDH Vorstandes, der Mitgliederversammlungen und bezüglich der von der FCI vorgeschriebenen Regelungen (Geschäftsordnung der FCI, Stand 15.08.2018, in Kraft seit 01.12.2018). Der Verein verpflichtet sich ferner, seine Satzung und seine Ordnungen denen des VDH binnen 24 Monaten nach Inkrafttreten der jeweiligen Änderungen anzugleichen, wenn nicht andere Fristen vorgeschrieben sind. Im Falle von Rechtsstreitigkeiten aus der Zugehörigkeit zum VDH wählt der Verein unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges den Verbandsrechtsweg.
4. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Weiterhin haftet der Verein (DVSWH e.V.) nicht für den Dachverband.

§ 2 Zweck, Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein versteht sich als Rassehunde-Zuchtverein im Sinne der Satzung des VDH. Zweck ist die Reinzucht der Rasse Saarlooswolfhund nach dem bei der FCI hinterlegten gültigen Standard Nr. 311. Demgemäß fördert der Verein alle Bestrebungen, die der Erfüllung dieses Zwecks dienen. Dabei ist Grundlage die Erhaltung und Festigung des Saarlooswolfhund in seiner Rassereinheit, seinem Wesen, seiner Gesundheit und seinem Erscheinungsbild.
2. Der Verein versteht sich ebenso als Rassehundeverein, um
 1. Züchter, Mitglieder und Interessenten zu unterrichten / zu informieren;
 2. Kontakt mit Saarlooswolfhund-Züchtern, -Besitzern und -Interessenten im In- und Ausland herzustellen und zu pflegen;
 3. Aktivitäten und Informationsveranstaltungen rund um den Saarlooswolfhund durchzuführen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften über "Steuerbegünstigte Zwecke" der § 51 ff AO. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Förderung der (Kleintier)Zucht nach Maßgabe des Absatzes 1 und mit den Mitteln des § 3 verwirklicht. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Außerdem darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Mittel und Zweck

Als Mittel zur Durchsetzung des Satzungszwecks dienen insbesondere:

1. Festsetzung der Zuchtordnung unter Beachtung der Mindestvoraussetzungen der VDH Zuchtordnung;
2. Führen und Herausgabe eines Zuchtbuches nach Maßgabe der VDH Zuchtordnung durch den VDH e.V.; Unterstützung der Züchter durch Nachweis geeigneter Zuchttiere sowie durch Zuchtberatung, gesondert geschulte Zuchtwarte sowie Erstellung einer Zuchtwartordnung;
3. Veranstaltung von Spezial-Rassehund-Ausstellungen sowie die Wahrnehmung der vom VDH ausgeschriebenen Ausstellungen durch Anschluss von Sonderschauen;
4. Erstellung einer Zuchtrichterordnung;
5. Bezug und Verbreitung der VDH Zeitschrift "Unser Rassehund" an interessierte Vereinsmitglieder.
6. Beratung von Käufern von Saarlooswolfhundwelpen der dem Verein angeschlossenen Züchter sowie Welpeninteressenten;
7. Beachtung tierschützerischer Belange und tierschutzrechtlicher Vorschriften bei der Zucht, Haltung und Pflege von Hunden.

§ 4 Aufbau

1. Der Verein umfasst das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.
2. Der geschäftsführende Vorstand ernennt bei Bedarf regionale Ansprechpartner für Anfragen von Clubmitgliedern und Interessenten. Treffen lokaler oder regionaler Gruppen von DVSWH Mitgliedern, die den satzungsgemäßen Zielen des DVSWH entsprechen, werden gefördert und unterstützt.
3. Veranstaltungen, die durch einzelne Mitglieder oder Gruppen von Mitgliedern vorbereitet und durchgeführt werden, gelten als DVSWH-Veranstaltungen, wenn sie vom geschäftsführenden Vorstand genehmigt worden sind. Für diese Veranstaltungen kann durch öffentliche Medien wie Internet, VDH-Zeitschrift, DVSWH Vereins-Nachrichten usw. geworben werden. Überschüsse solcher Veranstaltungen fließen dem DVSWH zu.
4. Die Bildung von Arbeitsgemeinschaften innerhalb des DVSWH e.V. ist möglich. Den Arbeitsgemeinschaften gehören nur Vereinsmitglieder an. Die Arbeitsgemeinschaft kann auf Antrag durch die Mitgliederversammlung eingesetzt werden.

§ 5 Geschäftsjahr, Erfüllungsort

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Erfüllungsort ist der Sitz des Vereins.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung (siehe §§ 14 – 21);
2. der Vorstand, und zwar:
 - 2.1. der Gesetzliche Vorstand (siehe §§ 22 – 25);
 - 2.2. der erweiterte Vorstand (siehe § 26);
3. amtliches Organ zur Veröffentlichung aller den Verein betreffenden Informationen ist die Homepage des DVSWH e.V. und der interne Homepage Bereich (hierzu benötigt das Mitglied Login Daten)

§ 7 Bindungswirkung

Die nach den geltenden Regelungen des DVSWH e.V. gefassten Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind für alle Mitglieder bindend.

II. Abschnitt: Mitgliedschaft

§ 8 Allgemeines

1. Mitglied des Vereins kann jede geschäftsfähige Person sein, sofern er/ sie nicht Mitglied in einem dem VDH entgegenstehenden Verein ist. Minderjährige bedürfen der Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter
2. Für Familienangehörige (im Haushalt eines (Voll-)Mitgliedes lebende Personen – auch nicht verheiratete Lebenspartner) gibt es die Möglichkeit einer Familienmitgliedschaft (Anschlussmitgliedschaft) mit ermäßigtem Beitrag. Familienmitglieder werden nicht gesondert eingeladen (satzungsgemäße Mitteilungen) und erhalten keine eigenen Vereinsinformationen. Scheidet das Vollmitglied aus dem Verein aus (§ 13), entfällt der Anspruch auf den ermäßigten Beitrag und das Familienmitglied wird zum Vollmitglied, sofern es nicht auch ausscheidet/ kündigt.
3. Das Mitglied verpflichtet sich, die Bestrebungen des Vereins zu fördern und die in der Satzung festgelegten Bestimmungen einzuhalten. Es verpflichtet sich ferner die Beschlüsse der Organe zu befolgen und auch für sich den Vorrang des Verbandsrechts nach Maßgabe des §1 Absatz 3 anzuerkennen.
4. Unbeschadet disziplinarrechtlicher Maßnahmen kann das Mitglied bei Verstößen mit Zuchtverbot und/oder Zuchtbuchsperrung belegt werden. Näheres zu Art, Umfang und Dauer von Zuchtverbot und Zuchtbuchsperrung und über das durchzuführende Verfahren regelt die Zuchtordnung. Zuchtrichter des DVSWH e.V. können unbeschadet disziplinarischer Maßnahmen zeitlich befristet oder auf Dauer von der Zuchtrichtertätigkeit ausgeschlossen werden. Näheres hierzu regelt die Zuchtrichterordnung.

5. Der Vorstand kann im Hundewesen erfahrene Personen zu Mitgliedern ohne Beitragspflicht ernennen, die dem DVSWH e.V. in besonderen Funktionen (Richterwesen, Zuchtwesen) Dienste leisten.

§ 9 Anmeldung, Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt schriftlich beim Schatzmeister. Der Antrag auf Mitgliedschaft wird auf der vereinsinternen Homepage bekanntgemacht. Einsprüche sind binnen 14 Tagen nach Veröffentlichung beim Schatzmeister oder beim 1. Vorsitzenden geltend zu machen. Nach Verstreichen der Einspruchsfrist ohne Einsprüche ist die Mitgliedschaft erworben. Über vorgebrachte Einsprüche entscheidet der Vorstand über den Aufnahmeantrag. Die Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben nach Verstreichen der Einspruchsfrist oder durch Bestätigung aller Mitglieder, keinen Einspruch zu erheben. (Rechtsmittelverzicht)
3. Mitglieder müssen der Datenschutzerklärung des DVSWH e.V. zustimmen (Anlage 6 Datenschutzerklärung).
4. Im Rahmen der Mitgliedschaft des DVSWH im VDH (hier gilt auch die vorläufige Mitgliedschaft) beziehen alle (Voll -)Mitglieder die VDH- Zeitschrift „Unser Rassehund“.
5. Der DVSWH e.V. versichert seinen Mitgliedern, dass er personenbezogene Daten nur weitergibt, wenn und soweit dies zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben oder des Vereinszwecks erforderlich ist. Der DVSWH e.V. sichert seinen Mitgliedern insbesondere zu, dass er deren Daten nicht verkaufen wird. Erforderlich ist beispielsweise die Datenübermittlung an den VDH zum Nachweis des Zuchtpotentials, Deckscheine, Wurfmeldescheine, - protokolle oder Erstellung von Ahnentafeln. Im Rahmen des Zuchtgeschehens kann es notwendig werden, mit anderen, dieselbe Rasse betreuenden VDH-Mitgliedsvereinen personenbezogene wie auch Hunde-Daten auszutauschen. Erforderlich ist weiterhin die Übermittlung der Daten an das Bankinstitut zur Abbuchung der Mitgliederbeiträge.

§ 10 Personen, die keine Mitgliedschaft erwerben können

Personen, die keine Mitgliedschaft im DVSWH e.V. erwerben können:

1. Personen des kommerziellen Hundehandels (Hundehändler) sowie der vom VDH oder seiner Mitgliedsvereine nicht kontrollierten Hundezucht. Kommerzieller Hundehandel liegt vor, wenn Hunde zum Zwecke der Weiterveräußerung erworben werden. Unkontrollierte Hundezucht liegt vor, wenn die Zucht nicht der Kontrolle des VDH oder der ihm angeschlossenen Mitgliedsvereine unterliegt, die Zucht also insbesondere nicht den Anforderungen der VDH - Zuchtordnung, den Zuchtordnungen der die Rasse betreuenden Mitgliedsvereine und den Anforderungen an Züchter und Zuchtstätten entspricht.

2. Personen, von denen erst nach erfolgtem Beitritt bekannt wird, dass sie entweder bereits vor ihrem Beitritt oder danach zu dem ausgeschlossenen Personenkreis gehören, sind durch Streichung aus der Mitgliederliste zu entfernen. Ihnen steht der vereinsinterne Rechtsweg nicht zu.
3. Personen, die aus einem anderen Mitgliedsverein des VDH ausgeschlossen wurden, sind verpflichtet, dieses bei der Antragsstellung anzuzeigen. Sie können erst Mitglied werden, wenn der andere Mitgliedsverein binnen eines Monats nach schriftlicher Unterrichtung der Aufnahme nicht schriftlich widerspricht. Beschließt der Vorstand die Aufnahme des von einem anderen VDH-Mitgliedsverein ausgeschlossenen Antragstellers, hat er hiervon auch den früheren Mitgliedsverein zu unterrichten.
4. Personen, die grob gegen das Tierschutzgesetz verstoßen haben.

§ 11 Beitrag

1. Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird fällig am 01. Januar eines jeden Geschäftsjahres. Er ist spätestens zum 31. Januar eines jeden Geschäftsjahres zu entrichten. Wird der Mitgliedsbeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, dann ruhen alle Mitgliedsrechte bis zur nachträglichen Zahlung. Mitglieder, die für ihren Mitgliedsbeitrag keine Einzugsermächtigung erteilt haben, zahlen einen erhöhten Beitrag.
3. die Höhe des Beitrags und etwaige Varianten, wie Familienmitgliedschaften, sind in der Gebührenordnung geregelt.

§ 12 Ehrenmitglieder

1. Ehrenmitglieder können auf Antrag des Vorstandes aufgenommen werden. Über deren Aufnahme und Abberufung entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Ehrenmitglieder erhalten die vollen Mitgliederrechte beitragsfrei.

§ 13 Erlöschen und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung. Diese ist zum Schluss eines jeden Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten möglich, eine entsprechende Erklärung ist in schriftlicher Form an den Schatzmeister oder den 1. Vorsitzenden des Vereins zu richten.
3. Die Streichung oder der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstandes:
 1. wenn Personen gemäß § 10 auszuschließen sind;
 2. wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass ein Mitglied (bzw. erschwerend kommt hinzu, wenn dieses Mitglied Amtsträger des DVSWH e.V. ist und) nicht die vom VDH verfolgten Zwecke und Ziele fördert und unterstützt bzw. sogar entgegen diese

Zwecke und Ziele handelt, z. B. durch Unterstützung und oder Förderung von Vereinen oder Verbänden die dem VDH entgegenstehen; siehe hier zu auch § 3 Abs. 2 Ziffer 2.3 VDH

Satzung, § 17 und § 18 VDH Aufnahmeordnung.

4. Der Ausschluss eines Mitglieds von der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstandes:
 1. bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger (schuldhafter) Verletzung der Vereinssatzung;
 2. bei schuldhafter Schädigung der Interessen und des Ansehens des Vereins;
 3. bei unsportlichem und vereinswidrigem Verhalten; hierzu gehören u.a. ungebührliches Verhalten gegenüber einem Amtsträger, einem Zuchtrichter, erhebliche Beleidigung oder haltlose Verdächtigung eines Mitglieds, beharrliche Störung des Vereinsfriedens, ungebührliche Kritik an Beschlüssen der Organe;
 4. bei Verstößen gegen das Tierschutzgesetz, insbesondere auch bei Verstößen gegen die Tierschutz-Hundeverordnung
 5. wenn das Mitglied Beitragsforderungen oder sonstige Forderungen des Vereins - trotz zweimaliger Mahnung mit monatlicher Fristsetzung - nicht erfüllt hat.
5. Über einen Ausschluss befindet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Dieser Beschluss ist durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen. Zur Ablehnung des Beschlusses durch die Mitgliederversammlung bedarf es der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Ausgeschlossene kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bestätigung des Ausschlusses durch die Mitgliederversammlung den Ehrenrat anrufen.
6. Das Erlöschen der Mitgliedschaft führt zum Verlust aller von dem betroffenen Mitglied bekleideten Vereinsämter sowie aller Rechte und Ansprüche an das Vereinsvermögen. Zahlungsverpflichtungen des Mitglieds bleiben hiervon unberührt. Die für das laufende Geschäftsjahr entrichteten Mitgliederbeiträge werden nicht zurückgezahlt.

III. Abschnitt: Mitgliederversammlung

§ 14 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl.
3. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, dessen Mitgliedschaftsrechte nicht gem. § 11 ruhen -, das das 16. Lebensjahr vollendet hat (auch ein Ehrenmitglied) eine Stimme. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als ‚nicht angenommen‘ und damit als abgelehnt (weitere Ausführungen siehe § 19). Die Übertragung des Stimmrechtes ist ausgeschlossen.

4. Mitglieder, die an der Mitgliederversammlung nicht persönlich teilnehmen können, sind wählbar, wenn sie vor der Wahl ihre Bereitschaft zur Annahme der Wahl schriftlich gegenüber dem 1. Vorsitzenden erklärt haben.
5. Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne körperliche Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Der Vorstand regelt geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer Online-Mitgliederversammlung, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen. Die jeweils aktuellen Durchführungsregeln sind den Vereinsmitgliedern vor der Durchführung einer Online-Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben, damit sie verbindlich werden.

§ 15 Einberufung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jedes Jahr statt. Die Einberufung erfolgt unter Angabe des Versammlungsortes, der Zeit und der Tagesordnung schriftlich per Email oder durch eine öffentliche Ankündigung auf der Homepage des Vereins an die Mitglieder spätestens 4 Wochen vor dem Versammlungstermin. Die Versendung der Einladung per Email erfolgt unter Zugrundelegung der letzten bekannten Adresse. Die Einladung ist mit der Absendung per E-Mail als wirksam zugestellt zu werten, unabhängig davon, ob die Sendung als unzustellbar zurückgesandt wird.

§ 16 Anträge

1. Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens 6 Wochen vor der Versammlung in schriftlicher Form beim 1. Vorsitzenden des Vereins einzureichen. Der Vorstand kann noch während der Versammlung Dringlichkeitsanträge –jedoch keine Anträge gemäß § 16 Absatz 3.- einbringen, über deren Zulassung die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entscheidet. Sonstige Anträge auf Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung sind nicht zulässig.
2. Alle schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingegangenen Anträge werden spätestens 5 Wochen vor der Versammlung auf der Homepage des DVSWH e.V. veröffentlicht und gelten damit als bekannt gegeben.
3. Satzungsänderungen des Vereins sind nur möglich, wenn den Mitgliedern mit der Tagesordnung zugleich auch die Texte der beabsichtigten Änderungen bekannt gegeben worden sind.

§ 17 Leitung, Durchführung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter darf nicht vom Verhandlungsgegenstand betroffen sein.

Bei Wahlen zum gesetzlichen Vorstand muss die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter übertragen werden. Der Wahlleiter darf nicht selbst für die Wahl kandidieren.

Alle Punkte der Tagesordnung sind zu behandeln.

§ 18 besonderen Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

1. Entgegennahme der Geschäftsberichte und sonstigen Erklärungen;
2. Entgegennahme der Rechnungslegung sowie der Budgetplanung;
3. Bericht der Kassenprüfer;
4. Entlastung des Vorstandes;
5. Freigabe des Budgets;
6. Wahl des gesetzlichen Vorstandes;
7. Wahl der Kassenprüfer und ihrer Stellvertreter;
8. Wahl der Mitglieder des Ehrenrates;
9. Wahl der Mitglieder der Zuchtrichterkommission;
10. Wahl weiterer Mitglieder der Zuchtkommission;
11. Satzungsänderungen und Änderungen der Ordnungen;
12. Genehmigung von vorläufigen Beschlüssen, Anordnungen und Maßnahmen des Vorstandes;
13. Beschlussfassung über gestellte Anträge;
14. Festsetzung des Beitrages sowie Verabschiedung einer umfassenden Gebühren- und Spesenordnung;
15. Verleihung von Auszeichnungen;
16. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 19 Abstimmung

1. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der entsprechende Antrag als abgelehnt. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder mit einem Mindestalter von 16 Jahren.
2. Zur Änderung der Satzung sowie zur Änderung einzelner Ordnungen (z.B. der Zucht- und Zuchtrichterordnung) ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen

erforderlich. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

3. Abstimmungen erfolgen durch Abgabe des Handzeichens, sofern nicht die Satzung etwas anderes vorsieht oder die Mitgliederversammlung vor der jeweiligen Abstimmung etwas anderes beschließt. Wenn ein Mitglied geheime Wahl beantragt, ist dem stattzugeben.

§ 20 Versammlungsprotokoll

1. Die Mitgliederversammlung bestellt den Protokollführer.
2. Der Versammlungsverlauf ist unter Berücksichtigung aller Punkte der Tagesordnung, der gestellten Anträge, der gefassten Beschlüsse, die Namen der Teilnehmer sowie Ort und Zeit der Versammlung im Versammlungsprotokoll als Beschlussprotokoll festzuhalten. Bei Wahlen von Vorstandsmitgliedern, Satzungsänderungen und Änderungen der Ordnungen ist der genaue Wortlaut anzugeben. Bei Vorstandswahlen und Satzungsänderungen ist das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes von den Änderungen unverzüglich zu benachrichtigen. Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Bei für die Mitgliedschaft des DVSWH e.V. im VDH relevanten Änderungen des Vorstands, der Satzung und der Ordnungen bekommt der VDH eine Abschrift des Versammlungsprotokolls.

§ 21 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung durch den Vorstand kann mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen und einer Antragsannahmefrist von 18 Tagen vor der außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Bis auf die verkürzte Ladungsfrist und Antragsannahmefrist gelten die §§ 14-20 entsprechend.
2. Berufung auf Verlangen einer Minderheit. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der zehnte Teil der Mitgliedschaft die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt. Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung auf Verlangen einer Minderheit gelten die §§ 14-20 entsprechend.

IV. Abschnitt: Der Vorstand

§ 22 Gesetzlicher Vorstand, Vertretungsbefugnis

1. Der gesetzliche Vorstand (§ 26 Abs. 1 BGB) besteht aus:
 1. dem 1. Vorsitzenden;
 2. dem 2. Vorsitzenden;
 3. dem Schatzmeister;
 4. dem Schriftführer.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB) durch den 1. Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden jeweils zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.
3. Im Innenverhältnis darf hierbei der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden, der Schatzmeister bei Verhinderung des 1. u. 2. Vorsitzenden sowie der Schriftführer nur bei Verhinderung aller übrigen Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes handeln.
4. In Vertretung des DVSWH e.V. in allen Bankangelegenheiten (z.B. Kontoeröffnung, Kontoführung, gesamten Zahlungsverkehr, Abheben- und Einzahlung von Bargeld an Geldautomaten, alleinige Nutzung einer EC-Karte, alleinige Nutzung einer Kreditkarte, Nutzung PayPal Konto etc.) sind allein jeweils Verfügungsberechtigt:

der Schatzmeister

der 1. Vorsitzende

der 2. Vorsitzende

Die alleinige Verfügungsberechtigung kann durch einen Vorstandsbeschluss aufgehoben werden. Sollten weitergehende Bankvollmachten erteilt werden, ist dies nur durch Vorstandsbeschluss möglich.

§ 23 Der Vorstand

1. Vorstand im Sinne dieser Satzung ist der gesetzliche Vorstand, soweit nichts anderes bestimmt ist.
2. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem nach § 22 Abs. 3 zuständigen Vertreter schriftlich oder fernmündlich einberufen werden.
3. Der Vorstand kann jedoch auch nach schriftlicher und fernmündlicher Verständigung Beschlüsse fassen, falls kein Vorstandsmitglied ausdrücklich Erörterung und Beschlussfassung auf einer Vorstandssitzung beantragt.
4. Der zur Vorstandssitzung einberufene Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind.
5. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Bei jeder Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der alle Beschlüsse wortgetreu festzuhalten sind; die Niederschrift hat zudem Ort (entfällt bei Beschlüssen nach Abs. 3) und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer und das Abstimmungsergebnis zu enthalten.
6. Bei Beschlussfassung des Vorstandes entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

§ 24 Aufgaben des (gesetzlichen) Vorstandes

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins; er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
2. Einberufung der Mitgliederversammlung;
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
4. Beschlussfassung über Aufnahme und Streichung von Mitgliedern;
5. die Einberufung und Bestellung von Ausschüssen für besondere Zwecke;
6. die Ernennung und Abberufung von Spezialzuchtrichtern und Zuchtwarten;
7. die Ausführung und Vollstreckung der Beschlüsse des Ehrenrates, bzw. des VDH Verbandsgerichts;
8. die Verleihung von Auszeichnungen;
9. Verhängung von Zuchtverbot und Zuchtbuchsperrung;
10. Verhängung von disziplinarischen Maßnahmen gegen Mitglieder des DVSWH e.V.;
11. Erstellung und ständige Aktualisierung von Budgets für die ihnen jeweils obliegenden Aufgaben. Diese sind den anderen Vorstandsmitgliedern auf Anforderung stets zugänglich zu machen.
12. Beauftragung von externen Dienstleistern zur Erfüllung von Verwaltungsaufgaben

§ 25 Vorläufige Anordnungen und Maßnahmen

1. Der Vorstand ist befugt, vorläufige Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, die der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung obliegen. Hierzu gehören u.a. notwendige Änderungen der Ordnungen nach vorheriger Anhörung der zuständigen Kommissionen. Entsprechendes gilt, soweit Angleichungen an die VDH-Satzung und VDH-Ordnungen nach § 1 Abs. 3 erforderlich sind.
2. Soweit nicht anders bestimmt, gelten die nach Abs.1 getroffenen Anordnungen und Maßnahmen mit Beschlussfassung durch den Vorstand. Die Beschlüsse sind auf der Vereins-Homepage des DVSWH e.V. und bei Einberufung einer Mitgliederversammlung mit der Einladung zu veröffentlichen.
3. Die vorläufigen Maßnahmen und Anordnungen bedürfen zu ihrer endgültigen Wirksamkeit der nachträglichen Genehmigung durch die nächste Mitgliederversammlung.

4. Vom Vorstand beschlossene vorläufige Änderungen an Satzung und Ordnungen erhalten erst nach Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes Gültigkeit. Nach rechtskräftiger Eintragung sind die Änderungen dem VDH unverzüglich bekannt zu geben.

§ 26 Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 1. dem gesetzlichen Vorstand (siehe §22);
 2. dem Vorsitzenden der Zuchtkommission;
 3. dem Leiter für das Ausstellungswesen;
 4. den bis zu drei Beisitzern (z.B. Marketing und Öffentlichkeitsarbeit, Aktivitätenplanung, Not- u. Welpenvermittlung)
 5. dem Tierschutzbeauftragten
2. Nach Bedarf ist der Erweiterte Vorstand zu ergänzen durch die Sprecher von Ausschüssen und/oder dem Zuchtbuchführer. Stimmberechtigt sind nur die Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes.
3. Die Sitzungen des Erweiterten Vorstandes haben alle zwei Jahre stattzufinden. Über die Erweiterte Vorstandssitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die Ort, Zeit der Vorstandssitzung, Zahl der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten muss.
4. Der erweiterte Vorstand entscheidet über Aufstellung und erforderliche Änderungen einer Geschäftsordnung, die die Handlungsabläufe von Vorstand und erweitertem Vorstand regelt.

V. Abschnitt: Wahlen

§ 27 Allgemeines

1. Amtsträger des Vereins werden nach den folgenden Vorschriften dieses Abschnitts gewählt, soweit sich aus der Satzung nichts anderes ergibt. Amtsträger müssen Mitglied im DVSWH e.V. sein.
2. Die Amtszeit ist zeitlich begrenzt und endet mit Abschluss der Mitgliederversammlung, in der über die nächste Amtsperiode abgestimmt wird. Wiederwahl ist jedoch zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Amtsträgers sollte sobald wie möglich eine Neuwahl für die noch ausstehende Amtszeit erfolgen. Bis zu diesem Zeitpunkt kann der Vorstand ein anderes Vereinsmitglied kommissarisch mit dem Amt betrauen, soweit nicht § 28 Abs. 1 entgegensteht.
3. Die Wahlen für die Amtsträger erfolgen einzeln und mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern die Satzung nicht etwas anderes vorschreibt. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Sollte im ersten Wahlgang keiner der

Kandidaten die erforderliche Mehrheit erhalten, findet eine Stichwahl zwischen den Bewerbern mit den beiden höchsten Stimmzahlen statt. Bei Stimmgleichheit ist die Wahl zu wiederholen. Eine Ämterhäufung im Vorstand ist nicht zulässig. Es können jedoch Vereinsämter kommissarisch zusätzlich übernommen werden.

§ 28 Wahl des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
2. Der 1. Vorsitzende wird zuerst gewählt. Kandidaten hierfür können von allen Mitgliedern vorgeschlagen werden. Diese Kandidaten müssen sich vorstellen und hierbei bereits ihre Kandidaten für die restlichen Vorstandsämter vorschlagen. (Wenn nötig, ist für die Vorbereitung der Kandidatenliste die Mitgliederversammlung für maximal 30 Minuten zu unterbrechen.)
3. Jedes einzelne Vorstandsmitglied ist einzeln und geheim zu wählen. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wird bis zur nächsten Mitgliederversammlung dessen Amt von einem anderen Mitglied des DVSWH e.V. kommissarisch übernommen. Auf der nächsten Mitgliederversammlung ist dann für die restliche Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied zu wählen.

§ 29 Wahl der Mitglieder des Ehrenrates

1. Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern sowie aus einem weiteren Ersatzmitglied. Sie werden für die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.
2. Die Mitglieder des Ehrenrates wählen den Vorsitzenden des Ehrenrates sowie die Beisitzer. Der Vorsitzende muss eine rechtserfahrende Person sein! Unter den Begriff "rechtserfahren" fallen Personen mit mindestens Erstem juristischem Staatsexamen, Diplom-Juristen nach DDR-Recht, Schiedsleute, Rechtspfleger, Rechtsbeistände, ehrenamtliche Handels- und Arbeitsrichter.
3. Der Ehrenrat entscheidet unter dem Vorsitz einer rechtserfahrenen Person. Er besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.

§ 30 Wahl der Mitglieder der Zuchtkommission

1. Die Zuchtkommission besteht aus dem Zuchtleiter (Vorsitzender der Zuchtkommission/ Mitglied des erweiterten Vorstandes) und vier weiteren sachkundigen Vereinsmitgliedern. Bei dem Zuchtleiter und den Beisitzern soll es sich um Kynologie erfahrene Personen handeln, die ihre Sachkunde nachweisen müssen.
2. Die Mitglieder der Zuchtkommission werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt.
3. Die Mitglieder der Zuchtkommission können in einem Wahlgang geheim gewählt werden. Die Mitglieder, die die meisten Stimmen bei der Wahl erhalten, sind gewählt. Bei Stimmgleichheit muss eine Stichwahl der Kandidaten erfolgen. Scheidet ein Mitglied der Zuchtkommission während der Amtsperiode aus, so wird bis zur nächsten Mitgliederversammlung dessen Amt von einem anderen Mitglied des DVSWH e.V.

kommissarisch übernommen. Auf der nächsten Mitgliederversammlung ist dann für die restliche Amtszeit ein neues Mitglied der Zuchtkommission zu wählen.

§ 31 Wahl der Zuchtrichterkommission

1. Die Mitglieder der Zuchtrichterkommission werden für die Dauer von vier Jahren gewählt.
2. Die Zuchtrichterkommission besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.
3. Der Vorsitzende sowie die beiden Beisitzer müssen im Besitz eines gültigen VDH Richterausweises sein.
4. Ist der DVSWH e.V. aus personellen oder sonstigen Gründen nicht in der Lage, eine Prüfungskommission aus eigenen Mitgliedern zu bilden, so kann er eine Kommission aus von der VDH-Zuchtrichterliste zur Verfügung stehenden Lehr- und Prüfungsrichtern mit deren Zustimmung zusammenstellen. Die einzelnen Richter müssen, wenn sie nicht Gruppen- oder Allgemeinrichter sind, Spezial-Zuchtrichter für die Rasse Saarlooswolfhund sein.

§ 32 Ernennung des Leiters für das Ausstellungswesen

Der Leiter für das Ausstellungswesen sowie sein Stellvertreter werden vom erweiterten Vorstand für die Dauer von vier Jahren ernannt. Hierbei haben Kandidaten kein Stimmrecht.

§ 33 Berufung von Ausschüssen für besondere Aufgaben

Die Ausschüsse werden durch den Vorstand eingesetzt, deren Mitglieder werden vom Vorstand ernannt. Ein Ausschuss gilt mit der Abgabe des Abschlussberichtes oder Rückgabe der ihm übertragenen Aufgabe als aufgelöst.

§ 34 Wahl der Kassenprüfer

1. Kassenprüfer müssen nicht zwingend Vereinsmitglieder sein, dürfen aber keinesfalls untereinander sowie zu den Mitgliedern des Vorstandes in privaten bzw. beruflichen Beziehungen stehen.
2. Für die Dauer von vier Jahren werden zwei Kassenprüfer und ihre beiden Stellvertreter gewählt.
3. Kassenprüfer können nur einmal wiedergewählt werden (maximale Amtszeit von 8 Jahren). Nach einer weiteren Amtsperiode (vier jährige Pause), können sie sich wieder zur Wahl stellen.

§ 35 Wahl per Handzeichen

Mit Ausnahme der Mitglieder des Vorstandes können die übrigen Amtsträger per Handzeichen gewählt werden. Beantragt ein Mitglied unmittelbar vor dem Wahlgang jedoch geheime Wahl, ist diese geheim durchzuführen.

VI. Abschnitt: Vereinsstrafen

§ 36 Disziplinarangelegenheiten

1. Bei Verstößen gegen diese Satzung oder gegen Ordnungen des DVSWH e.V. kann der Vorstand die folgenden Disziplinarmaßnahmen gegen Mitglieder verhängen:
 1. Verwarnung mit einfacher Mehrheit,
 2. Einfacher Verweis mit einfacher Mehrheit,
 3. Erhöhte Gebühren und Geldbußen mit einfacher Mehrheit,
 4. Hausverbot für bestimmte oder alle Einrichtung und/oder öffentlichen Veranstaltungen des DVSWH e.V. mit einfacher Mehrheit,
 5. Zuchtverbot für bestimmte Hunde, Ausstellungssperre oder Zuchtbuchsperrung ggf. auf Zeit mit einfacher Mehrheit,
 6. Strenger Verweis ggf. auf Zeit, durch den bestehende Ehrenämter des Mitglieds erlöschen und eine Berufung in neue Ehrenämter des DVSWH e.V. nicht zulässig ist mit einfacher Mehrheit,
 7. Amtsenthebung
2. Auf Amtsenthebung kann auch neben einer Vereinsstrafe nach § 36 Ziff. 1 Unterpunkte 1. bis 7. erkannt werden.
3. Geldbußen können in Höhe bis zu 4.000 Euro verhängt werden, sollen jedoch die Hälfte des üblichen Wurfverkaufspreises nicht übersteigen; wobei mindestens der durchschnittliche Preis für Hunde mit vollständigen Papieren aus dem DVSWH e.V. zugrunde zu legen ist
4. Vor der Verhängung einer Disziplinarmaßnahme ist dem Betroffenen die Möglichkeit einer Stellungnahme zu geben. Das Verfahren führt der Vorstand oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Vorstandes. Die Disziplinarmaßnahmen sind zu begründen und dem Mitglied per eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen diese Disziplinarmaßnahmen ist binnen Monatsfrist nach Zustellung die Anrufung des DVSWH e.V. Ehrenrat gegeben. Die Anrufung des VDH- Verbandsgerichts hat aufschiebende Wirkung. Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird die Disziplinarmaßnahme unanfechtbar.
5. Ein strenger Verweis gegen Mitglieder des Vorstandes oder gegen Mitglieder des erweiterten Vorstandes können nur durch Drei-Viertel-Mehrheit des erweiterten Vorstandes ausgesprochen werden. Das Verfahren führt auch hier der Vorstand, im Falle einer Beschuldigung des 1. Vorsitzenden, der 2. Vorsitzende. Die sonstigen Regelungen gelten entsprechend.

VII. Abschnitt: Ehrenrat

§ 37 Ehrenrat

1. Die Zusammensetzung des Ehrenrates und die Wahl seiner Mitglieder ergibt sich aus § 29.

2. Kann ein vollständiger Ehrenrat für den DVSWH e.V. nicht gewählt werden, geht seine Zuständigkeit an das Verbandsgericht des Verbandes für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH) über. (§ 1 Abs. 2 Ziffer 13 VDH-Verbandsgerichts-Ordnung)
3. Der Ehrenrat ist auch zur Entscheidung in anderen Streitfällen zuständig. Bei der Verhängung eines Tätigkeitsverbotes als Zuchtrichter bzw. eines Zuchtverbotes und/oder Zuchtbuchsperrung gilt jedoch folgendes: Zuständig für die Verhängung ist der Vereinsvorstand. Gegen dessen Entscheidung steht dem Zuchtrichter bzw. dem Züchter der Einspruch an das VDH-Verbandsgericht binnen vier Wochen nach Zustellung der belastenden Entscheidung zu.
4. Im Übrigen ist die Entscheidung des Ehrenrates mit der Berufung anfechtbar. Berufungsgericht ist das VDH-Verbandsgericht.
5. Zulässigkeitsvoraussetzung für die Anrufung des Ehrenrates des Vereins ist die Zahlung eines Kostenvorschusses in Höhe von € 250; das gilt allerdings nicht, wenn der Vorstand des Vereins den Ehrenrat des Vereins anruft.

Die Mitglieder des Ehrenrates erhalten keine Vergütung für ihre Tätigkeit, jedoch Ersatz der Aufwendungen für ihre notwendigen Auslagen gemäß der durch den Vorstand festgelegten Spesensätze. Entsprechendes gilt für die Erstattung von Auslagen der Zeugen und Sachverständigen und anderer vom Ehrenratsvorsitzenden zur Durchführung des Ehrenratsverfahrens herangezogener Personen. Verfahrenskosten sind in entsprechender Anwendung der §§ 91, 91 a, 92, 93, 95, 96, 97 Abs. 1 und 2, 98, 100 der Zivilprozessordnung (ZPO) von den Parteien des Ehrenratsverfahrens zu tragen. Eine Anfechtung der Kostenentscheidung findet nicht statt, wenn nicht gegen die Entscheidung in der Hauptsache Rechtsmittel eingelegt wird. Entsprechendes gilt hinsichtlich der Streitwertfestsetzung.

§ 38 Unabhängigkeit / Vollstreckung

1. Der Ehrenrat ist mit seinen Entscheidungen unabhängig. Er ist in Disziplinarangelegenheiten (Vereinsstrafen) nicht an die gestellten Anträge gebunden.
2. Rechtskräftige bzw. unanfechtbare Entscheidungen des Ehrenrates sind vom Vorstand zu vollstrecken.

§ 39 Berufung

Soweit nach dieser Satzung gegen die Entscheidungen des Ehrenrates des Vereins Berufung möglich ist, ist die Berufung innerhalb eines Monats nach Zustellung der schriftlich abgefassten Entscheidung einzulegen und der entsprechende Kostenvorschuss fristgerecht einzuzahlen. Zur Zulässigkeit der Berufung gehört der Nachweis, dass innerhalb der Berufungsfrist der für das Berufungsgericht erforderliche Kostenvorschuss eingezahlt ist.

§ 40 Bekanntmachung, Veröffentlichung

Rechtskräftige Entscheidungen des Ehrenrates des DVSWH e.V. können, unter Berücksichtigung der Persönlichkeitsrechte einzelner und unter Berücksichtigung des Datenschutzes nach Maßgabe des Vorsitzenden des Ehrenrates auf der Homepage im Mitgliederbereich (nur zugänglich für Mitglieder) des DVSWH e.V. bekannt gemacht bzw. veröffentlicht werden.

VIII. Abschnitt: Vereinsvermögen

§ 41 Vereinsvermögen

1. Das Vereinsvermögen wird vom Schatzmeister verwaltet.
2. Die Bestimmung über die Verwendung des Vereinsvermögens trifft der Vorstand, soweit die Mitgliederversammlung nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung zur Rechenschaft über die Verwendung des Vereinsvermögens verpflichtet.
3. Der Schatzmeister ist verpflichtet, den Vorstand jederzeit über den Stand des Vermögens zu unterrichten. Der Vorstand hat den Schatzmeister bei allen finanziellen Angelegenheiten vorher zu hören.

§ 42 Kassenprüfung

1. Die Kassenführung des Vereins ist nach Abschluss des Geschäftsjahres durch die Kassenprüfer zu prüfen. Die Prüfung erfasst auch die Einhaltung eventueller bestehender Bilanzierungspflichten nach dem Steuerrecht.
2. Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, das von den Kassenprüfern zu unterschreiben und in der Mitgliederversammlung bekannt zu geben ist.

IX. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 43 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn sie von einer mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen wird. Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, so hat der Vorstand die laufenden Geschäfte zu beenden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vereinsvermögen des DVSWH e.V. – die Zustimmung des zuständigen Finanzamtes vorausgesetzt - an die GKF - Gesellschaft zur Förderung Kynologischer Forschung e.V., Mozartstr. 13, 53919 Weilerswist, die dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 44 Inkrafttreten

1. Die Satzung und ihre Änderungen treten mit der Eintragung in das Vereinsregister beim jeweils zuständigen Amtsgericht in Kraft.

§ 45 Salvatorische Klausel

Die Ungültigkeit einzelner Teile dieser Satzung zieht nicht die Ungültigkeit der gesamten Satzung nach sich.

03.07.2023